

STEUER- KURZINFORMATION FÜR DEUTSCHLAND

März 2025

A. Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Steuerjahr: Das Kalenderjahr (oder das abweichende Wirtschaftsjahr).

Sitz der Gesellschaft (AG, GmbH, KGaA): Gesellschaften mit Produktionsstätten / Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen der Besteuerung in Deutschland.

1. Körperschaftsteuer

Steuersatz: 15 %. Es wird ein Zuschlag von 5,5 % der festzusetzenden Körperschaftssteuer (Solidaritätszuschlag) erhoben. Dividenden von anderen Kapitalgesellschaften werden – grundsätzlich – zu 95 % steuerbefreit.

2. Kommunale Gewerbesteuer

Steuersatz: 7 % bis 31,5 % des Gewinns in Abhängigkeit vom Hebesatz der Gemeinde / Stadt.

3. Quellensteuer auf Ausschüttungen

Sofort fällige Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer; ermäßigt im Falle von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und befreit in besonderen Fällen der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU.

4. Verluste inländischer Kapitalgesellschaften (Verluste aus Handelsgeschäften)

- Verrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres ist zulässig.
- Verlustrücktrag: zeitlich begrenzt auf zwei Jahre, betragsmäßig erhöht auf 10 Mio. Euro (VAZ 2025, 2026; gilt nicht für die Gewerbesteuer); auf Antrag vorläufiger Verlustrücktrag aus 2025.
- Verlustvortrag: zeitlich unbegrenzt. Seit 2025 betragsmäßig ebenfalls unbegrenzt bis 10 Mio. Euro und darüber hinaus bis 60 % des 10 Mio. Euro übersteigenden Betrages der Einkünfte im folgenden Jahr.
- Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlagen mehrerer Gesellschaften mit Sitz in Deutschland: nur in Fällen besonderer Verträge zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Organschaft) möglich.
- Verlustuntergang bei Gesellschafterwechsel innerhalb 5 Jahren; bei > 25 % bis 50 % quotal, bei > 50 % komplett.

5. Umsatzsteuer

Regelsteuersatz: 19 %; ermäßigter Steuersatz 7 %.

6. Abschreibungen

Für ab dem 01.01.2011 angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt die Abschreibung generell linear.

Gebäude:	Gewerblich genutzte Gebäude: i. d. R. 3 %; andere Gebäude: i. d. R. 2 % (bei Fertigstellung nach dem 31.12.1924).
Grundstücke:	Keine Abschreibung.
Maschinen:	Bis zu 25 %.
Immaterielle Anlagen:	Keine Abschreibung für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Anlagen.
Geschäftswert:	Grundsätzlich 6,66 %.
Warenbestand:	Grundsätzlich keine Abschreibung, jedoch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung Teilwertabschreibung möglich.
Fahrzeuge:	Bis zu 25 %.

7. Gesellschaftsteuer auf Aktienausgabe

Keine.

STEUER- KURZINFORMATION FÜR DEUTSCHLAND

März 2025

8. Verkehrssteuern

Grundstücke und Gebäude:	Grunderwerbsteuer 3,5 % bis 6,5 % je nach Bundesland.
Aktien:	Keine.
Immaterielle Anlagen:	Keine.

B. Besteuerung natürlicher Personen

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt (mehr als 183 Tage) im Inland haben.

2. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen.

3. Einkommensteuer

Bei Alleinveranlagung gilt 2025 ein Grundfreibetrag von 12.432 Euro [2024: 11.784 Euro], bei Verheirateten 24.864 Euro [2024: 23.568 Euro]. Der progressive Steuersatz beginnt bei 14 % und liegt bei einem Einkommen ab 69.124 Euro bei 42 %. Ab 281.516 Euro beträgt dieser 45 %.

Für Ehepaare und Kinder gelten Steuerermäßigungen (Ab 2025 beträgt der abziehbare Freibetrag je Kind bis zu 8.592 Euro). Der Solidaritätszuschlag entfällt ab 2021 für Steuerzahler, die einer Einkommenssteuerbelastung von weniger als 17.543 Euro / 35.086 Euro (Ledig / Zusammenveranlagung) unterliegen.

4. Sozialversicherung für Angestellte

Weiterhin betragen die Sozialversicherungsbeiträge rund 21 % vom Arbeitsgehalt. Diese Beiträge sind zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bis zu folgenden Höchstgrenzen zu entrichten:

- Krankenversicherung: 66.600 Euro;
- Rentenversicherung: 87.600 Euro in Westdeutschland, 83.400 Euro in Ostdeutschland.

5. Nationalität

Die Nationalität ist grundsätzlich kein Kriterium für die Steuerpflicht.

C. Besteuerung von Personengesellschaften

1. Mit Ausnahme der Gewerbesteuer erfolgt die **Besteuerung der Gewinne** auf Ebene der Gesellschafter (Transparenzprinzip) mit Einkommensteuer (Gesellschafter = natürliche Person) bzw. Körperschaftsteuer (Gesellschafter = juristische Person). Seit 2021 Befreiung vom Solidaritätszuschlag (soweit ausschließlich Gewerbeeinkünfte erzielt werden).

2. **Gewinnermittlungsvorschriften** sind vergleichbar mit denen der Kapitalgesellschaften.

3. Anrechenbarkeit der **Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer der Gesellschafter.

4. **Thesaurierungsbegünstigung** als Option.

Die vorliegende Kurzinformation stellt einen Auszug aus dem aktuellen Steuer- und Sozialversicherungsrecht (Stand Januar 2025) dar. Die hier enthaltenen Angaben wurden sorgfältig recherchiert; dennoch kann für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernommen werden. Diese Steuer-Kurzinformation kann eine rechtliche oder steuerliche Beratung nicht ersetzen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir beraten Sie gerne!